

Synopsis zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 hat der Stadtrat Markkleeberg am 20. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 11. Dezember 2024 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden beschlossen.</p>	
	<p>Präambel</p> <p>Die Satzung regelt die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.</p>	Präambel ergänzt
<p>§ 1 Betroffener Personenkreis</p> <p>(1) Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses und die Vorsteher, deren Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder sowie Hilfskräfte der Wahlvorstände.</p>	<p>§ 1 Betroffener Personenkreis</p> <p>1. Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses und die Vorsteher, deren Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder sowie Hilfskräfte der Wahlvorstände.</p>	Gleicher Personenkreis wie 2009; keine Unterschiede.

<p>(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung.</p>	<p>2. Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung.</p> <p>3. Die Entschädigung wird unbar in Form einer Überweisung geleistet.</p>	<p>Ergänzung der unbaren Leistung der Entschädigung</p>																						
<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige im Gemeindewahlausschuss erhalten:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Vorsitzender</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. stellvertretender Vorsitzender</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Mitglieder und deren Stellvertreter</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Hilfskräfte</td> <td style="text-align: right;">20,00 €.</td> </tr> </table> <p>(2) Die genannten Beträge beziehen sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl oder dem Entscheid durchzuführende Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.</p>	1. Vorsitzender	30,00 €	2. stellvertretender Vorsitzender	30,00 €	3. Mitglieder und deren Stellvertreter	20,00 €	4. Hilfskräfte	20,00 €.	<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige im Gemeindewahlausschuss erhalten:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. Vorsitzender</td> <td style="text-align: right;">100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b. stellvertretender Vorsitzender</td> <td style="text-align: right;">80,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c. Mitglieder und deren Stellvertreter</td> <td style="text-align: right;">50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d. Hilfskräfte</td> <td style="text-align: right;">35,00 EUR</td> </tr> </table> <p>2. Die genannten Beträge beziehen sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl oder dem Entscheid durchzuführende Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.</p>	a. Vorsitzender	100,00 EUR	b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR	c. Mitglieder und deren Stellvertreter	50,00 EUR	d. Hilfskräfte	35,00 EUR	<p>Anpassung der Entschädigungssätze an ortsübliche Werte. Die Werte wurden durch eine Vergleichsaufstellung anderer Kommunen auch im Hinblick auf die Größe der Kommune angepasst.</p>						
1. Vorsitzender	30,00 €																							
2. stellvertretender Vorsitzender	30,00 €																							
3. Mitglieder und deren Stellvertreter	20,00 €																							
4. Hilfskräfte	20,00 €.																							
a. Vorsitzender	100,00 EUR																							
b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR																							
c. Mitglieder und deren Stellvertreter	50,00 EUR																							
d. Hilfskräfte	35,00 EUR																							
<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigung der Wahlvorstände</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige in Wahlvorständen erhalten:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Vorsteher</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. stellvertretender Vorsteher</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Schriftführer</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Beisitzer</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. Hilfskräfte</td> <td style="text-align: right;">20,00 €.</td> </tr> </table> <p>(2) Die genannten Beträge werden unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.</p>	1. Vorsteher	30,00 €	2. stellvertretender Vorsteher	30,00 €	3. Schriftführer	20,00 €	4. Beisitzer	20,00 €	5. Hilfskräfte	20,00 €.	<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigung der Wahlvorstände</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige im Wahlvorständen erhalten:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. Vorsitzender</td> <td style="text-align: right;">80,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b. stellvertretender Vorsitzender</td> <td style="text-align: right;">80,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c. Schriftführer</td> <td style="text-align: right;">70,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d. stellvertretender Schriftführer</td> <td style="text-align: right;">70,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>e. Beisitzer</td> <td style="text-align: right;">50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>f. Hilfskräfte</td> <td style="text-align: right;">35,00 EUR</td> </tr> </table> <p>2. Die genannten Beträge werden unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.</p>	a. Vorsitzender	80,00 EUR	b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR	c. Schriftführer	70,00 EUR	d. stellvertretender Schriftführer	70,00 EUR	e. Beisitzer	50,00 EUR	f. Hilfskräfte	35,00 EUR	<p>Anpassung der Entschädigungssätze an ortsübliche Werte. Die Werte wurden durch eine Vergleichsaufstellung anderer Kommunen auch im Hinblick auf die Größe der Kommune angepasst.</p>
1. Vorsteher	30,00 €																							
2. stellvertretender Vorsteher	30,00 €																							
3. Schriftführer	20,00 €																							
4. Beisitzer	20,00 €																							
5. Hilfskräfte	20,00 €.																							
a. Vorsitzender	80,00 EUR																							
b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR																							
c. Schriftführer	70,00 EUR																							
d. stellvertretender Schriftführer	70,00 EUR																							
e. Beisitzer	50,00 EUR																							
f. Hilfskräfte	35,00 EUR																							

<p>(3) Ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € wird für ein Wahlvorstandsmitglied beim Transport der Wahlkoffer/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt.</p>	<p>3. Ein Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR wird für ein Wahlvorstandsmitglied beim Transport der Wahlkoffer/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt.</p>	<p>Anpassung des Zuschlags für Transport der Wahlunterlagen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>Anpassung der sprachlichen Regelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden vom 13.04.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden vom 20. Mai 2009 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Datumsangabe</p>